



MITTEILUNG AN DIE SCHIFFFAHRT

(Art 1.22 du RPNM)

Die mit der Verkehrsordnung beauftragte Behörde wird regelmäßig mit Beschwerden befasst bezüglich des Nichteinhaltens der Vorschriften betreffend das Führen von Wassermotorrädern.

Demzufolge erscheint es unbedingt erforderlich den Benutzer der Wasserstraße die wichtigsten Bestimmungen welche im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erlassen worden sind, in Erinnerung zu rufen.

Führen von Wassermotorräder auf dem deutsch-luxemburgischen Abschnitt der Mosel.

(Artikel 6.02 bis der MoselSchPV)

Im Bereich zwischen Mosel-km 205,88 (Sauermündung) bis Mosel-km 242,20 (deutsch-französische Grenze) ist das Fahren mit Wassermotorrädern verboten.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Fahren findet ausschließlich statt in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und nur bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1 000 m;
- b) Es muss ein klar erkennbarer Geradeauskurs eingehalten werden. Das Hin- und Herfahren sowie das Figurenfahren sind verboten;
- c) Es muss durch entsprechende technische Einrichtungen sichergestellt sein, dass sich im Fall des Überbordgehens des Fahrzeugführers der Motor automatisch abschaltet oder automatisch auf kleinste Fahrtstufe zurückschaltet und dann das Wassermotorrad eine Kreisbahn einschlägt;
- d) Der Fahrzeugführer und die Begleitpersonen müssen Schwimmhilfen tragen, die mindestens den Anforderungen nach DIN EN 393 entsprechen oder in anderer Weise einen Auftrieb von mindestens 50 N (Newton) gewährleisten.

Die Fahrzeugführer welche gegen die Polizeivorschriften verstoßen müssen mit entsprechenden Bußgeldern oder Strafen rechnen.

Grevenmacher, den 11. September 2017

Le Chef du Service de la navigation

M. SCHMITZ